jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/4 AW 2006/09/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §28 Abs1 Z1;
VwGG §30 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2006/09/0018

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestrafung nach dem AuslBG - Über die Beschwerdeführer wurden wegen Übertretung des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit a AuslBG gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. jeweils zwei Geldstrafen in der Höhe von je EUR 2.200,--, verhängt. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden im Wesentlichen damit begründet, dass im Falle des Obsiegens die bezahlten Geldstrafen vom Land Niederösterreich zurückverlangt werden müssten, was mit weiteren Kosten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Öffentliche Interessen sprächen nicht gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. In den Anträgen wurde dem Konkretisierungsgebot nicht auch nur annähernd entsprochen, zumal auch darin nicht mit dem unverhältnismäßigen Nachteil durch den Vollzug, sondern lediglich mit einem Nachteil im Falle des Obsiegens der Beschwerdeführer argumentiert wurde.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2006090017.A01

Im RIS seit

13.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at